

Vorblatt zum Frühwarndokument

<p>Vorhaben:</p>	<p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister</p>
<p>KOM-Nr.:</p>	<p>COM(2017) 208final</p>
<p>BR-Drucksache:</p>	<p>BR-Drs. 420/17</p>
<p>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</p>	<p>FM Az. 615.07-001</p>
<p>Zielsetzung:</p>	<p><u>Hintergrund:</u> Als Reaktion auf die Finanzkrise beschlossen die Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen im September 2009 im Rahmen des G-20-Gipfels von Pittsburgh, den außerbörslichen Derivatehandel („OTC-Derivatehandel“, OTC=“over the counter“) transparenter und sicherer zu gestalten, das Gegenparteiausfallrisiko sowie das operationelle Risiko bei OTC-Derivaten zu verringern und somit Systemrisiken einzudämmen. In Umsetzung dieser Ziele und zur Schaffung eines einheitlichen aufsichtlichen Rahmens ist im August 2012 die EMIR- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation) in Kraft getreten. Ihre Kernregelungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer zentralen Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei („CCP“ = „central counter party“) - Anforderungen an CCPs - Einführung einer Meldepflicht/eines Transaktionsregisters für Derivatekontrakte: Alle OTC-Derivate sollen an Transaktionsregister („Trade Repository“) gemeldet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an Transaktionsregister - Risikomanagement: Anforderungen zur Minderung des operationellen Risikos bei nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakten - Festlegung von Einschussanforderungen für nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte <p>Ziel: Die Europäische Kommission hat am 4. Mai 2017 einen Vorschlag zur Änderung der VO 2012/648/EU (EMIR) veröffentlicht. Demnach sollen einige Regelungen vereinfacht und verhältnismäßiger gestaltet werden. Die Kernanforderungen der EMIR werden jedoch keinen wesentlichen Änderungen unterzogen.</p>
<p>Wesentlicher Inhalt:</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten u.a. Anpassungen bei der Clearingpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise werden die Clearingschwellenwerte geändert und ihre Berechnung näher erläutert. - Zukünftig hat die Kommission die Möglichkeit, die Clearingpflicht auszusetzen (z.B. bei Marktaustritt einer CCP, bei der der größte Teil einer bestimmten OTC-Derivatekategorie gecleart wird). Das Aussetzungsverfahren ist im neu hinzugekommenen Artikel 6b geregelt. - Clearingmitglieder und deren Kunden, die ihrerseits Clearingservices erbringen, müssen faire, angemessene und diskriminierungsfreie Geschäftsbedingungen anwenden. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege delegierter Rechtsakte zu präzisieren, was darunter zu verstehen ist. - Altersversorgungssysteme werden für weitere drei Jahre von der Clearingpflicht ausgenommen. <p>Der Vorschlag der Kommission sieht auch Änderungen bei den Risikominderungstechniken für OTC-Derivatekontrakte vor, die nicht von einer CCP gecleart werden. Hierzu ist ein Mandat zur Erarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards vorgesehen, anhand welcher Verfahren eine aufsichtliche Genehmigung für die Risikomanagementverfahren erteilt werden</p>

	<p>kann.</p> <p>Im Hinblick auf die Meldepflichten werden z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gruppeninterne Transaktionen mit einer nicht-finanziellen Gegenpartei von der Meldepflicht ausgenommen. - es wird genauer geregelt, wer in bestimmten Fällen für die Einhaltung der Meldepflicht zuständig ist. <p>Änderungen hinsichtlich der Transaktionsregister:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Sicherung der Datenqualität sollen Transaktionsregister in Zukunft u.a. Gegenparteien Einsicht in all jene Daten gewähren, die im Namen der Gegenpartei gemeldet wurden. - Transaktionsregister sollen die Möglichkeit bekommen, einen vereinfachten Antrag auf Erweiterung ihrer bereits bestehenden Registrierung zu stellen. <p>Änderung Sanktionen: Die Geldbußen, die von der ESMA gegenüber Transaktionsregistern verhängt werden können, werden merklich erhöht, um die Aufsichtsbefugnisse der ESMA sicherzustellen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung <u>keine Bedenken</u> bzgl. der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die EU (EUV) festgelegt. Es wird neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlich für die europäische Entscheidungsfindung angesehen. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird die geeignete Handlungsebene im Bereich der geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten ermittelt. In Fällen der geteilten Zuständigkeit kann die EU nur dann tätig werden, sofern die in den Verträgen festgelegten Ziele auf EU-Ebene besser und effektiver zu verwirklichen sind.</p> <p>Durch die Änderung der EMIR werden bereits bestehende EU-Vorschriften ergänzt, so dass das Ziel am besten durch Handeln auf EU-Ebene erreicht werden kann. Dadurch werden eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsanforderun-</p>

	gen und gleiche Bedingungen im Binnenmarkt für den außerbörslichen Derivatehandel sichergestellt.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) unbekannt b) unbekannt c) unbekannt